

Verordnung

zum Schutze der „Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile“ in der Gemeinde Wehrbleck,

Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird aufgrund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 6. 3. 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 96) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Gemeinde Wehrbleck wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Nordwestecke des Gebietes:

Entlang der Südseite der Wege Flurstück 70 Flur 12, Flurstück 9 Flur 7 und Flurstück 1 Flur 5 — beginnend am Höhenpunkt 40,8 des Meßtischblattes 3317 (Barver) — in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 279/136 Flur 3. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 19 Flur 5. Entlang der

Nordseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 6 Flur 5 und Flurstück 22 Flur 7 in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 23 Flur 7. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 36 Flur 7. Entlang der Nordseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 37 Flur 7 und Flurstück 14 Flur 13 bis zur Einmündung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weges. Entlang der Ostseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 1 Flur 13 in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 40,8 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Verordnung sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegende Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 54 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.
- f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
- g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 29. Juni 1970

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der „Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile“

Aufgrund §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 i. d. F. vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung zum Schutze der „Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile“ vom 29. 6. 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 212) erhält folgende Fassung:

„Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 24. September 1970

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:

Baier
Kreisoberrat

2. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ in der Gemeinde Wehrbleck vom 29.06.1970 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 212) zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wehrbleck / Landkreis Diepholz (LSG DH 43) vom 16.03.2020

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019; (BGBl. I S. 706, 724) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 7.500) schräg schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 37 und 38 in der Flur 21 der Gemarkung Wehrbleck.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 9 ha.

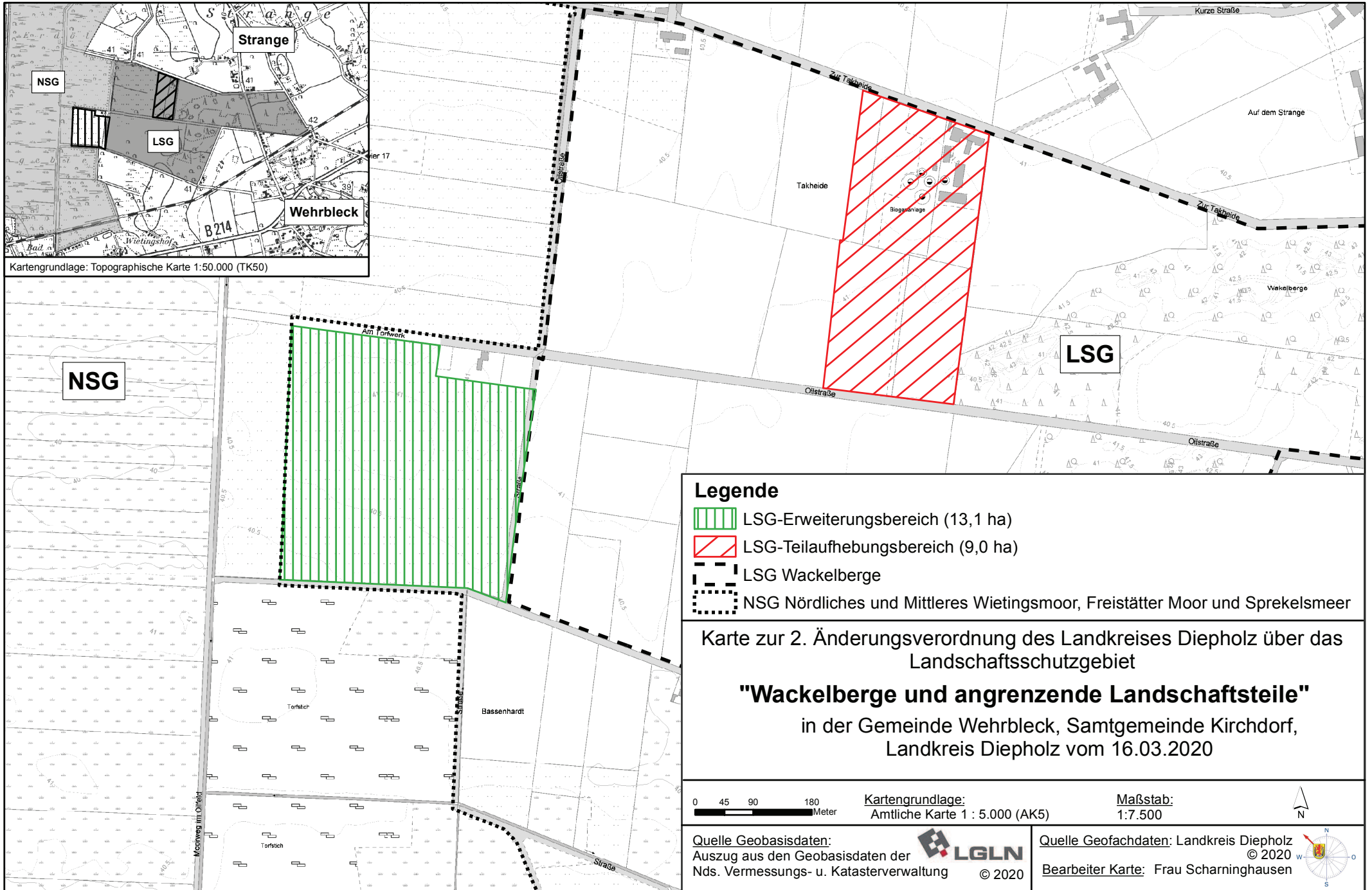
§ 2

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ wird um den in der beigefügten Karte (M. 1 : 7.500) längs schraffiert dargestellten Bereich erweitert. Der Erweiterungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 12/5 in der Flur 13 der Gemeinde Wehrbleck.
- (2) Der Bereich der Erweiterung hat eine Größe von rd. 13,1 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes erhöht sich dadurch um 4,1 ha auf insgesamt ca. 144,1 ha





§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 16.03.2020
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000 (TK50)

- Legende**
-  LSG-Erweiterungsbereich (13,1 ha)
 -  LSG-Teilaufhebungsbereich (9,0 ha)
 -  LSG Wackelberge
 -  NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer

Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet

"Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile"

in der Gemeinde Wehrbleck, Samtgemeinde Kirchdorf,
Landkreis Diepholz vom 16.03.2020

0 45 90 180 Meter

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

Maßstab: 1:7.500

Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2020

Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

 © 2020

